

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen Förderstiftung Archäologie in Baden-Württemberg.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Esslingen am Neckar.

§ 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung mit Sitz in Esslingen am Neckar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der archäologischen Forschung und deren Präsentation im Lande Baden-Württemberg.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- wissenschaftliche Veranstaltungen zu Themen der Landesarchäologie,
- Vergabe von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Archäologie des Landes Baden-Württemberg,
- Ausstellungen zu archäologischen Grabungen und Forschungen aus Baden-Württemberg,
- wissenschaftliche und allgemeinverständlichen Publikationen zu archäologischen Themen der Landesarchäologie Baden-Württemberg,
- Durchführung und Förderung archäologischer Prospektionen und Grabungen im Lande Baden-Württemberg,
- Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte der Landesarchäologie für die Öffentlichkeit.

Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der von Vorstand und Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:

- 50.000.- € in bar

Förderstiftung Archäologie
in Baden-Württemberg
Berliner Straße 12
73728 Esslingen am Neckar

Telefon 0711 - 904 45 416
Telefax 0711 - 904 45 516

mail@stiftung-landesarchaeologie.de
www.stiftung-landesarchaeologie.de

Vorstand
Prof. Dr. Dieter Planck (Vorsitzender)
Prof. Dr. Hans Ulrich Nuber (Stellv.)
Dr. Wolfram Freudenberg
Dr. habil. Dirk Krause
Dr. Bianca Lang

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes zulässig.

Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Den Stiftungsorganen wird eine Geschäftsführung zugeordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8 Vorstand – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sechs Mitgliedern.

Der Vorstand wird aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der archäologischen Gesellschaften (Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern sowie Förderkreis Archäologie in Baden) gebildet.

Der Vorstand kann maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese sind gleichberechtigt. Die kooptierten Mitglieder werden auf fünf Jahre bestimmt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Vorstand – Aufgaben, Beschlussfassung

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zu-sammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse

- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- Die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder der nach der Geschäftsordnung dafür vorgesehene Geschäftsführer rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 10 Stiftungsrat – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

Der Stiftungsrat besteht aus fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Dem Stiftungsrat sollen je ein Archäologe / eine Archäologin als Vertreter der Denkmalpflege, der Museen und der Universitäten Baden-Württembergs angehören. Die weiteren Mitglieder sollen aus dem öffentlichen Leben stammen (z. B. Medien, Politik und Wirtschaft). Die Stiftungsratsmitglieder werden auf fünf Jahre berufen. Scheidet eines dieser Mitglieder aus, kooptieren die übrigen Mitglieder ein neues Mitglied. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 11 Stiftungsrat – Aufgaben, Beschlussfassung

Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung der Satzung durch den Vorstand. Er berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung.

Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand kann den Stiftungsrat jederzeit einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss der Stiftungsorgane erforderlich; dieser bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Hierzu ist ein Beschluss der Stiftungsorgane erforderlich; dieser bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist die Einwilligung der Finanzverwaltung einzuholen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Stiftungsorgane fassen die erforderlichen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit; die Einwilligung der Finanzverwaltung ist einzuholen.

§ 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Esslingen am Neckar, den 11. Dezember 2009

Dr. Bianca Lang
Vorsitzende Förderkreis Archäologie in Baden e.V.

Prof. Dr. Dieter Planck
Vorsitzender Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V.